

Die Leistungen zur Lernförderung gemäß § 28 Abs. 5 SGB II / §34 Abs. 5 SGB XII werden nach Antrag für Schülerinnen und Schüler gewährt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Bürgergeld) , Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe), Bundeskindergeldgesetz (Kindergeldzuschlag oder Wohngeld) oder Asylbewerberleistungsgesetz stehen und die zur Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentliche Lernziele eine ergänzende Lernförderung benötigen.

Folgend habe ich wichtigsten Rahmenbedingungen der Lernförderung gegenüber gestellt:

	
<p>Das wesentliche Lernziel meint regelmäßig die gesicherte Versetzung in die nächste Klassenstufe, bzw. bei den Abschlussklassen den erfolgreichen Schulabschluss, der zur Aufnahme einer Berufsausbildung befähigt (Ausbildungsreife) oder das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus – sprich die Note 4.</p> <p>Außerschulische Lernförderung sollte nur in Ausnahmefällen erforderlich und in der Regel nur kurzzeitig notwendig (i.d.R. 6 Monate im Schuljahr) sein, um vorübergehende Lernschwächen in den Haupt- und wesentlichen Nebenfächern zu beheben. Die Lernförderung kann auch gewährt werden, wenn nur in einzelnen (Neben-) Fächern deutliche Lerndefizite vorliegen, selbst wenn diese für sich allein genommen, z.B. aufgrund eines möglichen Notenausgleichs, nicht zu einer Versetzungsgefährdung führen.</p> <p>Außerschulische Lernförderung umfasst auch die Sprachförderung. Sprachförderung meint das Erlernen der deutschen Sprache - auch während der Schuleingangsphase -, um die Teilnahme am Unterrichtsgeschehen zu ermöglichen.</p>	<p>Das wesentliche Lernziel meint nicht die lediglich allgemeine Verbesserung des Notendurchschnitts oder die Verbesserungen zum Erreichen einer höheren Schulartempfehlung.</p> <p>Die Gewährung von Lernförderung ist nicht möglich, um Lernschwächen auf Grund von genereller Überforderung (z. B. durch die Wahl weiterführender Schulformen) oder Leistungsdefizite wegen Schulbummelei auszugleichen.</p> <p>Lernförderung kann nicht dauerhaft, schuljahresübergreifend (in den Sommerferien) oder gleich zu Beginn eines Schuljahres <u>präventiv</u> gewährt werden.</p> <p>Lernförderung kann immer nur ergänzend gewährt werden. Bietet die Schule keinen Unterricht/ Förderung an, kann durch Lernförderung dies nicht grundhaft ersetzt werden.</p>